

Pferdeauktion

stud. iur. Sirin Al Hakim und Dipl. Jur. Jost Behrens

BGH VIII ZR 240/18

§§ 474 Abs. 2 S. 2, 476 Abs. 2, 434 Abs. 1, 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff, 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB

Sachverhalt (leicht verändert): K, eine passionierte Amateur-Dressreiterin, ersteigerte am 01.11.2014 auf einer von V veranstalteten öffentlichen Versteigerung den seinerzeit knapp zweieinhalb Jahre alten, ungekörteten Hengst A zum Preis von EUR 25.678,32 brutto. Das Gebot für den am 22.05.2012 geborenen und bis zum Zeitpunkt der Auktion weder gerittenen noch angerittenen Hengst gab K ab, weil er ihr gefiel und sie sich ihn für spätere Turnierteilnahmen gut vorstellen konnte. Vor der Versteigerung wurde das Pferd klinisch untersucht, wobei sich laut tierärztlichem Untersuchungsprotokoll keine besonderen Befunde ergaben. Der Rücken des Hengstes wurde allerdings nur äußerlich, nicht auch röntgenologisch untersucht. Die in dem von K zur Kenntnis genommenen Auktionskatalog abgedruckten Auktionsbedingungen des V enthalten unter anderem folgende Regelung:

„D. [...]“

V. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers verjährt bei Schadensersatz und bei Ansprüchen wegen Beschaffenheitsmängeln gem. I. 1) [= Angaben im Auktionskatalog] und 2) [= in Röntgenaufnahmen und im Untersuchungsprotokoll dokumentierte körperliche Verfassung] drei Monate nach dem Gefahrübergang, bei Ansprüchen wegen Beschaffenheitsmängeln gem. I 3a) bis 3c) (Samenqualität, Deck- und Befruchtungsfähigkeit gekörter Hengste) am 31.05. des auf den Gefahrübergang folgenden Jahres. Diese Befristung gilt nicht, soweit Ansprüche betroffen sind, die auf Ersatz eines Körper- und Gesundheitsschadens wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind. In solchen Fällen gilt die gesetzliche Frist.“

Der Hengst wurde nach Übergabe an K im Januar 2015 kastriert. Nach einer von ihr im Jahr 2016 veranlassten tierärztlichen Untersuchung forderte sie V mit Anwaltsschreiben vom 11.10.2016 unter Fristsetzung zum 21.10.2016 vergeblich zur Rückabwicklung des Kaufvertrags auf. Sie hat ihr Begehren darauf gestützt, dass sie nach der Übergabe zunächst nur versucht hat, das in ihrem Stall untergebrachte Pferd zu longieren und an Sattel und Reitergewicht zu gewöhnen. Bereits dabei hat sich das Pferd auffällig widersetzlich, schwierig und empfindlich gezeigt. Nach einer mehrmonatigen Zeit auf der Koppelweide hat sie ab Mitte Oktober 2015 bis Frühjahr 2016 versucht, das Pferd anzureiten. Dabei hat sich herausgestellt, dass es für sie – wie auch für jeden anderen – nicht reitbar ist. Es hat schon mindestens im Zeitpunkt der Auktion so genannte *Kissing Spines*¹ im Bereich der Brust- und der Lendenwirbelsäule sowie eine Verkalkung im Nackenband im Bereich des Hinterhauptes aufgewiesen, die nachweislich die mangelnde Reitbarkeit verursachen. V hingegen meint, der Anspruch der K sei verjährt.

Kann K von V die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Pferdes verlangen?

¹ Hierbei handelt es sich um eine Verschmelzung der Dornfortsätze im Rückenbereich.

EINORDNUNG

In dem zugrundeliegenden Fall hatte sich der BGH mit der Problematik zu befassen, wann ein Pferd – für das die für Sachen geltenden Vorschriften gem. § 90a S. 3 BGB entsprechend anzuwenden sind – als „gebrauchte Sache“

im Sinne des § 474 Abs. 2 S. 2 BGB zu behandeln ist. Die Unterscheidung zwischen „neuen“ und „gebrauchten“ Sachen ist entscheidend für das Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs gem. §§ 474ff. BGB. Denn nach § 474 Abs. 2 S. 2 BGB gelten die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf nicht für gebrauchte Sachen, die im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Versteigerung

verkauft werden. Folge ist, dass die Vorschrift des § 476 BGB nicht anwendbar und die Gewährleistung vertraglich abdingbar ist. Der Unterscheidung liegt die Wertung zugrunde, dass Verkäufern Haftungserleichterungen bei gebrauchten Sachen zugute kommen sollen, da diese mit einem höheren Mängelrisiko verbunden seien als neue Sachen und der Verkäufer vor einer hierdurch unkalkulierbaren Inanspruchnahme des Käufers geschützt werden soll.¹

ORIENTIERUNGSSÄTZE

Bei Tieren ist im Rahmen der Abgrenzung „neu“/„neu hergestellt“ und „gebraucht“ im Sinne der §§ 474 Abs. 2 S. 2, 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff BGB nicht nur eine nutzungs-, sondern auch eine rein lebensaltersbedingte Steigerung des Sachmängelrisikos zu berücksichtigen (Fortentwicklung von Senatsurteil vom 15.11.2006 – VIII ZR 3/06, BGHZ 170, 31).

Für die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein noch nicht genutztes Pferd nicht mehr als „neu“ zu bewerten ist, lassen sich keine allgemein gültigen zeitlichen Grenzen aufstellen. Jedenfalls ist ein zum Zeitpunkt des Verkaufs weder gerittener noch angerittener und auch nicht einer sonstigen Verwendung (etwa Zucht) zugeführter knapp zweieinhalb Jahre alter Hengst, der schon seit längerer Zeit von der Mutterstute getrennt ist, infolgedessen über einen nicht unerheblichen Zeitraum eine eigenständige Entwicklung vollzogen hat und seit längerem geschlechtsreif ist, als „gebraucht“ im Sinne von § 474 Abs. 2 S. 2 BGB beziehungsweise als nicht „neu hergestellt“ im Sinne von § 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff BGB anzusehen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Anspruch aus §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 Alt. 2, 346 Abs. 1, 90a S. 3 BGB

A. Rücktrittserklärung

B. Rücktrittsrecht

I. Gegenseitiger Vertrag

II. Schlechtleistung in Form eines Sachmangels

1. Vertraglich geschuldete Beschaffenheit

2. Vertraglich vorausgesetzte Verwendung

3. Eignung zur gewöhnlichen Verwendung

a) *Kissing Spines* als Sachmangel

b) Fehlende Reitbarkeit als Sachmangel

III. Fristsetzung

1. Nachbesserung

2. Nachlieferung

a) Zulässigkeit der Nachlieferung bei Pferdekäufen

b) Ausschluss der Nachlieferung bei Pferdekäufen

IV. Zwischenergebnis

C. Keine Unwirksamkeit

I. Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs

1. Unwirksamkeit nach § 476 Abs. 2 BGB

a) Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs

b) Verstoß gegen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

c) Ausnahme nach § 474 Abs. 2 S. 2 BGB

aa) Öffentlich zugängliche Versteigerung

bb) „Gebrauchte“ Sache als Kaufgegenstand

(1) Literatur

(a) Generelle Einordnung als „neu“ bzw. „gebraucht“

(b) Anknüpfung an bestimmungsgemäße Erstverwendung

(2) Rechtsprechung

(3) Lösung des BGH

(4) Stellungnahme

cc) Zwischenergebnis

2. Unwirksamkeit nach §§ 307ff. BGB

a) Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

b) Unwirksamkeit gem. § 309 Nr. 7 BGB

b) Unwirksamkeit gem. § 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff BGB

c) Unwirksamkeit gem. § 307 Abs. 1 BGB

II. Zwischenergebnis

D. Ergebnis

Anspruch aus §§ 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1, 90a S. 3 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags gem. §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 Alt. 2, 346 Abs. 1, 90a S. 3 BGB haben.

A. Rücktrittserklärung

K müsste dem V den Rücktritt erklärt haben. Nach § 349 BGB muss der Rücktritt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil erfolgen. K hat den Rücktritt – vertreten durch ihren Rechtsanwalt gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB – am

¹ Augenhöfer in: BeckOGK BGB, 01.10.2019, § 474 Rn. 99; Lorenz in: Münchener Kommentar BGB, 8. Aufl. 2019, § 474 Rn. 17.

11.10.2016 gegenüber V erklärt.

B. Rücktrittsrecht

Ein Rücktrittsrecht der K könnte sich aus §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 Alt. 2 BGB ergeben. Ein solches setzt voraus, dass zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag besteht, V die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht hat und K erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.

I. Kaufvertrag

K und V haben im Wege einer öffentlichen Versteigerung gem. §§ 433, 156 BGB einen Kaufvertrag über den Hengst A – für den die für Sachen geltenden Vorschriften nach § 90a S. 3 BGB entsprechend anzuwenden sind – abgeschlossen.

II. Schlechtleistung in Form eines Sachmangels

V müsste die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht haben. Eine solche Schlechtleistung könnte vorliegen, wenn das Tier gem. §§ 434 Abs. 1, 446 BGB bei Gefahrübergang mangelbehaftet war.

1. Vertraglich geschuldete Beschaffenheit

Eine Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht ersichtlich.

2. Vertraglich vorausgesetzte Verwendung

K und V könnten vertraglich eine Verwendung nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB vorausgesetzt haben. Allein aus dem Umstand, dass die Käuferin eine Dressurreiterin ist, und aus der Höhe des Kaufpreises lässt sich nicht schließen, dass das Pferd vertraglich vorausgesetzt als Reit- bzw. Dressurpferd geeignet sein soll.²

3. Eignung zur gewöhnlichen Verwendung

Nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist eine Sache mangelfrei, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Anders als bei leblosen Gegenständen ist bei Tieren eine höhere Spannweite anzusetzen, so dass bei Tieren durchaus mit einer physiologischen Abweichung vom Idealzustand zu rechnen sein muss, sofern diese Abweichungen typischerweise auftreten können.³

a) Kissing Spines als Sachmangel

Fraglich ist, ob das Vorliegen sog. *Kissing Spines* für sich genommen bereits einen Sachmangel begründet. Die „gewöhnliche Verwendung“ nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB setzt grundsätzlich kein Tier im Idealzustand voraus. Tiere setzen sich schließlich einer ständigen individuellen Entwicklung aus, wodurch es zu Abweichungen vom physiologischem Individualzustand kommt. Hierzu zählt auch das Vorhandensein eines „Kissing-Spines-Syndroms“, sodass allein das Vorliegen dessen noch keinen Sachmangel begründet.⁴ Die *Kissing Spines* des Hengstes A stellten somit keinen Mangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB dar.

b) Fehlende Reitbarkeit als Sachmangel

Jedoch könnte die fehlende Reitbarkeit des Hengstes einen Mangel begründen. Gewöhnlich wird ein Pferd zum Reiten verwendet.⁵ Ist ein Pferd nicht reitbar, stellt dies einen Mangel dar.⁶ Der Hengst A zeigte sich der K gegenüber als auffällig widersetzlich, schwierig und empfindlich. Er erwies sich für K wie auch für andere als nicht reitbar. Das Pferd ist somit wegen seiner fehlenden Reitbarkeit mangelhaft.

3. Bei Gefahrübergang

Die *Kissing Spines*, welche die fehlende Reitbarkeit des Hengstes zur Folge hatten, bestanden bereits bei Übergabe, mithin bei Gefahrübergang im Januar 2015.

III. Fristsetzung

K müsste V gem. § 323 Abs. 1 S. 1 BGB erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. Eine solche hat K jedoch nicht gesetzt. Die Fristsetzung könnte allerdings nach § 326 Abs. 5 BGB entbehrlich sein, wenn die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 BGB unmöglich ist. Nach § 439 Abs. 1 BGB kann der Käufer zwischen der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) und der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Nachlieferung) wählen.

1. Nachbesserung

Eine Nachbesserung kann beim Pferdekauf in Betracht kommen, wenn das Pferd an einer akuten, aber folgenlos heilbaren Erkrankung leidet, sich in einem schlechten Fütterungszustand befindet oder kleinere

² Vgl. Adamczuk, Pferdekaufrecht, 2008, S. 51.

³ BGH NJW 2018, 150 (152); BGH NJW 2007, 1351 (1352); Adamczuk (Fn. 2), S. 52.

⁴ OLG Celle OLGR 2006, 577; OLG Oldenburg RdL 2006, 319; OLG Hamm, Urt. v. 4.8.2006 – 11 U 142/05 –, juris.

⁵ Ebenso exemplarisch BGH NJW 2007, 1351 (1352). Anders, wenn das Pferd beispielsweise ausschließlich als Zuchthengst verkauft worden wäre.

⁶ OLG Oldenburg RdL 2005, 65.

Ausbildungsdefizite bestehen.⁷ Als wesentliches Merkmal für die Abgrenzung, ob der Mangel behebbar oder die Nachbesserung unmöglich ist, gilt die Folgelosigkeit der Nachbesserung.⁸ Da hinsichtlich der Reitbarkeit eine Nachbesserung nicht möglich ist, weil weder K noch jemand anderes den Hengst (unter anderem) aufgrund der vorhandenen *Kissing Spines* einreiten kann, ist die Nacherfüllung unmöglich.

2. Nachlieferung

Obleich es sich bei Kauf eines bestimmten Pferdes um einen Stückkauf handelt, soll eine Nachlieferung beim Stückkauf grundsätzlich möglich sein.⁹ Nichtsdestotrotz herrschen in Bezug auf Pferde unterschiedliche Auffassungen darüber, ob eine Nachlieferung in Betracht kommt.

a) Zulässigkeit der Nachlieferung bei Pferdekäufen

Teilweise wird vertreten, allein der Umstand, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um ein vom Käufer individuell ausgesuchtes Pferd handelt, schließe eine Nachlieferung nicht von vornherein aus.¹⁰ Eine Nachlieferung soll insbesondere dann in Betracht kommen, wenn das Pferd ohne Proberitt und lediglich nach objektiven Merkmalen wie Größe, Geschlecht oder Turnierfolgen ausgewählt wurde.¹¹ Ebenso soll eine Nachlieferung möglich sein, wenn das Pferd zwar zu Turnierzwecken erworben wurde, hierfür allerdings erst nach entsprechender Ausbildung durch den Käufer eingesetzt wurde und somit objektive Kriterien den Grund des Kaufs bildeten,¹² oder sich der Käufer im Falle eines für den Turniersport erworbenen Reitpferdes auf Verhandlungen über einen Ersatz eingelassen hat.¹³ Folgte man dieser Meinung, läge die Ausnahme des § 326 Abs. 5 BGB nicht vor, so dass eine Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich gewesen wäre.

b) Ausschluss der Nachlieferung bei Pferdekäufen

Während nach einer Ansicht die Nachlieferung bei

Pferden generell ausgeschlossen sein soll,¹⁴ ist nach überwiegender Auffassung danach zu beurteilen, ob bei der Kaufentscheidung nicht lediglich objektive Kriterien wie Alter, Größe, Farbe und Abstammung ursächlich waren, sondern auch der persönliche Eindruck und eine emotionale Zugewandtheit des Käufers zum Pferd.¹⁵ Der Kauf eines (Reit-)Pferdes sei regelmäßig auch eine individuelle Entscheidung bezogen auf ein bestimmtes Tier, die bei einer Neulieferung nicht ohne weiteres wiederholt werden könne,¹⁶ so dass eine einseitige Austauschbarkeit nicht dem Käuferwillen entsprechen dürfte.¹⁷ Nach dieser Ansicht wäre eine Frist zur Nacherfüllung entbehrlich gewesen.

c) Stellungnahme

Da die Auffassungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist eine Stellungnahme erforderlich. Bei Tieren, die ausschließlich aus objektiven Gründen gekauft werden, sollte eine Nachlieferung möglich bleiben. Fallen dagegen auch subjektive Entscheidungen mit in die Kaufentscheidung ein, ist die Nachlieferung dem Käufer nicht zuzumuten. Bei Pferden kann es dabei insbesondere auch auf die Nutzfunktion des Tieres und die Person des Käufers ankommen. Schlacht-, Zucht- oder reine Arbeitstiere, bei denen eine emotionale Verbundenheit in der Regel nicht besteht, sollen nachgeliefert werden können. Demgegenüber muss hinsichtlich Reitpferden die Möglichkeit der Nachlieferung verschlossen bleiben, da bei deren Kauf nicht nur objektive, sondern auch persönliche Gründe für den Kaufentschluss entscheidend sind. Da K den Hengst als Reitpferd gekauft hat und weil er ihr gefiel und sie sich ihn für spätere Turnierteilnahmen gut vorstellen konnte, waren für ihre Kaufentscheidung auch subjektive Kriterien maßgebend, so dass die Nachlieferung seitens des V ausgeschlossen ist.

IV. Zwischenergebnis

Da die Nacherfüllung für V unmöglich war, war eine

⁷ Adamczuk (Fn. 2), S. 65.

⁸ BGH NJW 2005, 2852 (2854).

⁹ BGH NJW 2006, 2839 (2841); BGH NJW 2007, 1346 (1347); *Canaris*, Die Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache beim Stückkauf, JZ 2003, 831 (838); *Weidenkaff* in: Palandt, Kommentar zum BGB, 78. Aufl. 2019, § 439 Rn. 15.

¹⁰ BGH BeckRS 2010, 1615; OLG Hamm RdL 2013, 7; OLG Koblenz OLGR 2009, 509; *Marx*, Fallstricke in Pferderechtsprozessen seit Abschaffung des Viehgewährleistungsrechts, NJW 2010, 2839 (2840).

¹¹ *Tornow*, Das Pferderecht in der Rechtsprechung – Das Kauf- und Gewährleistungsrecht, RdL 2010, 197 (198).

¹² OLG Hamm RdL 20013, 7 (8).

¹³ OLG Zweibrücken OLGR 2009, 717 (718).

¹⁴ LG Münster NJOZ 2008, 434 (437).

¹⁵ OLG Frankfurt a. M. ZGS 2011, 284 (285); OLG Köln NJW-RR 2018, 436; OLG Schleswig SchlHA 2014, 400; *Westermann*, Zu den Gewährleistungsansprüchen des Pferdekäufers, ZGS 2005, 342 (345).

¹⁶ *Wertenbruch*, Die Besonderheiten des Tierkaufs bei der Sachmängelgewährleistung, NJW 2012, 2065 (2066).

¹⁷ OLG Frankfurt a. M. ZGS 2011, 284 (286); *Matusche-Beckmann* in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2013, § 439 Rn. 65; *Wertenbruch* (Fn. 16), NJW 2012, 2065 (2066).

Fristsetzung seitens der K gem. § 326 Abs. 5 BGB entbehrlich.¹⁸

C. Keine Unwirksamkeit

Der Rücktritt könnte unwirksam sein. Das wäre gem. § 218 Abs. 1 S. 1 BGB der Fall, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. Dies gilt nach § 218 Abs. 1 S. 2 BGB auch, wenn der Schuldner gem. § 275 Abs. 1 BGB nicht zu leisten braucht.

I. Verjährungsfrist des Nacherfüllungsanspruchs

Der Rücktritt könnte gem. § 218 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sein. Dies wäre der Fall, wenn der hypothetische Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre und der Schuldner sich hierauf beruft. V hat sich auf die Einrede der Verjährung berufen. Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beim Kauf beweglicher Sachen grundsätzlich in zwei Jahren. Die Frist beginnt gem. § 438 Abs. 2 BGB mit der Ablieferung der Sache. Der Hengst wurde im Januar 2015 an K übergeben. Folglich wäre der Nacherfüllungsanspruch im Januar 2017 verjährt. Am 11.10.2016 erklärte K durch ihren Anwalt den Rücktritt vom Kaufvertrag, so dass keine Verjährung vorläge. Allerdings sehen die Auktionsbedingungen vor, dass Gewährleistungsansprüche in drei Monaten verjähren. Hiernach wäre der Rücktritt der K verjährt. Fraglich ist, ob die verkürzte Verjährungsfrist in den Auktionsbedingungen wirksam ist.

1. Unwirksamkeit nach § 476 Abs. 2 BGB

Die Vereinbarung der verkürzten Verjährungsfrist könnte nach § 476 Abs. 2 BGB unwirksam sein.

a) Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs

Es müsste sich um einen Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 Abs. 1 BGB handeln. Dies sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. K müsste also Verbraucherin, V Unternehmer sein. Nach § 13 BGB ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer

selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. K, als passionierte Dressurreiterin, kauft den Hengst zum privaten Gebrauch. Sie ist demnach Verbraucherin gem. § 13 BGB. Bei dem Hengst handelt es sich um eine bewegliche Sache. Unternehmer ist gem. § 14 Abs. 1 BGB u.a. jede natürliche Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. V vertreibt den Hengst im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung, mithin gewerbsmäßig. Er ist demnach Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB. Folglich handelt es sich vorliegend um einen Verbrauchsgüterkauf.

b) Verstoß gegen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Der BGH stellte zunächst fest, dass § 476 Abs. 2 BGB richtlinienwidrig ist, weil Art. 7 Abs. 1 UAbs. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie¹⁹ den Mitgliedstaaten nur die Befugnis verleiht, im Falle gebrauchter Güter vorzusehen, dass die Parteien die Haftungsdauer des Verkäufers auf ein Jahr ab Lieferung begrenzen dürfen, ihnen dagegen nicht die Möglichkeit einräumt, zu bestimmen, dass die Parteien die Dauer der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie genannten Verjährungsfrist begrenzen dürfen.²⁰

c) Ausnahme nach § 474 Abs. 2 S. 2 BGB

Die hieraus resultierenden Konsequenzen²¹ könnten allerdings dahinstehen, wenn § 476 Abs. 2 BGB nicht anwendbar ist. Dieser gilt nach § 474 Abs. 2 S. 2 BGB nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.

aa) Öffentlich zugängliche Versteigerung, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann

Bei der von V durchgeführten Pferdeauktion müsste es sich um eine öffentlich zugängliche Versteigerung handeln. Während der BGH in seiner Entscheidung von einer „öffentlichen Versteigerung“ im Sinne der §§ 474 Abs. 2 S. 2, 383 Abs. 3 BGB spricht,²² wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass nicht § 383 BGB maßgeblich sei, sondern die Legaldefinition in § 312g Abs. 2 Nr. 10 BGB,

¹⁸ Der BGH hatte die Prüfung der Mangelhaftigkeit und der Unmöglichkeit der Nacherfüllung ausgespart und direkt die Unwirksamkeit wegen Verjährung geprüft, vgl. Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 8: „Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises bestehe unabhängig davon nicht, ob der verkaufte Hengst bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufgewiesen habe.“

¹⁹ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

²⁰ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 22 m. Verw. auf EuGH, Urt. v. 13.07.2017 – C 133/16, JZ 2018, 298.

²¹ Vgl. hierzu Kulke, Zur Möglichkeit der Verkürzung der Verjährungsfrist für die Haftung des Verkäufers gebrauchter Güter gegenüber Verbrauchern – Anm. zu EuGH, Urt. v. 13.07.2017 – C 133/16, EWIR 2018, 397.

²² Vgl. BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 58.

da § 474 Abs. 2 S. 2 BGB nicht von einer „öffentlichen“, sondern von einer „öffentlich zugänglichen“ Versteigerung spreche.²³ Jedenfalls dürfte es sich bei der Pferdeauktion des V um eine Versteigerung handeln, die beiden Formen gerecht wird, so dass es hier letztlich nicht darauf ankommt und eine Versteigerung im Sinne des § 474 Abs. 2 S. 2 BGB jedenfalls vorliegt.

bb) „Gebrauchte Sache“ als Kaufgegenstand

Weiterhin müsste der Hengst gebraucht sein. In Lehre und Rechtsprechung herrschen unterschiedliche Auffassungen über das Merkmal der Gebrauchtheit bei Tieren.

(1) Schrifttum

a) Generelle Einordnung als „neu“ bzw. „gebraucht“

Während nach einer Ansicht Tiere stets als „neue“ Sachen einzuordnen seien,²⁴ will die konträre Auffassung Tiere dagegen (mit Vollendung ihrer Geburt) stets als „gebraucht“ behandeln.²⁵ Letztere Ansicht wird vor allem damit begründet, dass es an sinnvollen Abgrenzungskriterien mangle und mit Tieren immer ein für den Käufer unkontrollierbares hohes Gesundheitsrisiko verbunden sei, da dieser keinen Einfluss auf die Beschaffenheit und den Zustand des Pferdes habe.

b) Anknüpfung an bestimmungsgemäße Erstverwendung

Eine differenzierende Meinung möchte auf den Zeitpunkt der erstmaligen bestimmungsgemäßen Benutzung des Tieres abstellen. Danach soll ein Tier beispielsweise ab dem Zeitpunkt seiner ersten Unterbringung oder Fütterung als „gebraucht“ gelten.²⁶ Auch das Absetzen vom Muttertier, der erstmalige Deckakt bei einem Zuchttier oder der erste Verkauf werden als maßgeblicher Zeitpunkt angeführt.²⁷ Bei Dressur- und Rennpferden wird teilweise auf den Beginn der Ausbildung wie das erste Anreiten abgestellt.²⁸ Auf den Zeitpunkt der ersten bestimmungsgemäßen Verwendung

anzuknüpfen, wird insbesondere vor dem Hintergrund kritisch gesehen, dass sich der Verwendungszweck eines Tieres in seinem Leben ändern oder ein Tier allein wegen seiner Alters nicht mehr als „neu“ angesehen werden kann, obwohl es noch keiner bestimmungsgemäßen Benutzung zugeführt wurde.²⁹

(2) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat der Ansicht, Tiere generell als „neu“ oder „gebraucht“ einzustufen, eine Absage erteilt. Bereits der Gesetzgeber ist in seinen Gesetzesmaterialien davon ausgegangen, dass es beim Tierkauf keiner speziellen Regelung zur Sachmängelhaftung und zur Verjährung bedürfe, weil die neu eingeführten kaufrechtlichen Vorschriften auch den Tierkauf angemessen regelten und daher auch bei Tieren zwischen „alt“ und „gebraucht“ unterschieden werden könne.³⁰ Ob ein Tier als „neu“ bzw. „gebraucht“ anzusehen ist, stelle immer eine Entscheidung dar, die nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen könne. So qualifiziert die Rechtsprechung Tiere auch dann noch als nicht „gebrauchte Sachen“, wenn sie zum Zeitpunkt des Verkaufs „noch jung“ sind und nicht der bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt und auch nicht darauf vorbereitet waren. So verbiete es sich, Tiere als „gebraucht“ anzusehen, die nur mit dem in ihrer Existenz („Beschaffenheit“) wurzelnden Lebens- und Gesundheitsrisiko behaftet sind, nicht aber mit Risiken, die typischerweise durch ihren Gebrauch entstehen.³¹

(3) Lösung des BGH

Der BGH stellte zunächst in Einklang mit der bisher ergangenen Rechtsprechung klar, dass Tiere nicht bereits ab ihrer Geburt oder der ersten Nahrungsaufnahme als „gebraucht“ anzusehen sind.³² Mit der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und der

²³ Faust in: BeckOK BGB, 01.11.2019, § 474 Rn. 34; Grunewald in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 474 Rn. 7; Lorenz in: MünchKomm BGB (Fn. 1), § 474 Rn. 14.

²⁴ Haas in: Haas/Medicus/Rolland/Schäfer/Wendtland, Das neue Schuldrecht, 2002, Kap. 5 Rn. 523.

²⁵ Adolphsen, Die Schuldrechtsreform und der Wegfall des Viehgewährleistungsrechts, AgrarR 2001, 203 (207); Bemmann in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2016, § 474 Rn. 25; Brückner/Böhme, Neues Kaufrecht – Wann ist ein Tier „gebraucht“?, MDR 2002, 1406 (1409); Büdenbender in: Dauner-Lieb/Heidel/Ring, BGB, 3. Aufl. 2016, § 474 Rn. 18; Eichelberger, Von neuen und gebrauchten Tieren – Zur Anwendbarkeit des § 475 Abs. 2 BGB auf den Tierkauf, ZGS 2007, 98 (100); Eichelberger/Zentner, Tiere im Kaufrecht, JuS 2009, 201 (205); Faust in: BeckOK BGB (Fn. 23), § 474 Rn. 32; Grunewald in: Erman, BGB (Fn. 23), § 474 Rn. 9.

²⁶ Reuter, Pferdeauktion und Verbrauchsgüterkauf, ZGS 2005, 88 (91); zust. Lorenz in: MünchKomm BGB (Fn. 1), § 474 Rn. 20.

²⁷ Vgl. Brückner/Böhme, MDR 2002, 1406 (1407).

²⁸ Wertenbruch in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2009, § 474 Rn. 89b; ders. NJW 2012, 2065, 2069; ähnlich Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB (Fn. 17), § 474 Rn. 104; erstmalige Übergabe des Dressurpferdes an professionellen Trainer.

²⁹ Bemmann, Der Pferdekauf im Jahr nach der Schuldrechtsreform, AUR 2003, 233 (237); D. Schmidt in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 14. Aufl. 2019, § 476 Rn. 10.

³⁰ BT-Drs. 14/6040, S. 245.

³¹ Als „neu“ gelten daher ein sechs Monate altes Fohlen (BGH NJW 2007, 674), lebende Fische (BGH NJW-RR 1986, 53) oder Hundewelpen (LG Aschaffenburg NJW 1990, 915 (916)); „gebraucht“ sind demgegenüber eine fast sechs Jahre alte Stute (BGH NJW-RR 2010, 1210 (1211)), eine vierjährige Stute (OLG Düsseldorf NJOZ 2004, 1935 (1939)) oder ein zweieinhalbjähriger Hengst (OLG Schleswig ZVertriebsR 2018, 387 (389)).

³² BGH, Urt. v. 9.10.2019 – VIII ZR 240/18 Rn. 26.

Abschaffung der besonderen Vorschriften zum Viehkauf habe sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, dass es beim Kauf von Tieren keiner speziellen Regelung zur Sachmängelgewährleistung und zur Verjährung bedürfe, weil die neu eingeführten Vorschriften auch diesen Bereich angemessen regelten und auch hier zwischen „neu“ und „gebraucht“ zu unterscheiden sei. Daher verbiete es sich, Tiere unmittelbar nach ihrer Geburt oder kurze Zeit danach bereits als „gebraucht“ anzusehen.³³

Darüber hinaus seien jedenfalls solche Tiere nicht als „gebraucht“ anzusehen, die nur mit dem in ihrer Existenz („Beschaffenheit“) wurzelnden Lebens- und Gesundheitsrisiko behaftet sind, nicht aber mit Risiken, die typischerweise durch Gebrauch entstehen.³⁴ Ein Tier, welches noch nicht seinem bestimmungsgemäßen Zweck – etwa als Reit- oder Zuchtpferd – zugeführt worden ist, gelte zumindest solange als „neu“, wie es noch „jung“ ist.³⁵ Hieraus folge, dass ein Tier nicht nur dann als „gebraucht“ einzustufen sei, wenn es einer bestimmten mit einer „Abnutzungsgefahr“ verbundenen Verwendung – etwa als Reit- oder Zuchtpferd – zugeführt worden ist. Vielmehr könne ein über das auch einem „neuen“ Tier anhaftende allgemeine Lebens- und Gesundheitsrisiko hinausgehendes Sachmängelrisiko auch allein aufgrund eines bei einem ungenutzten Tier eintretenden altersbedingten Abnutzungsprozesses bestehen.³⁶

Der unterschiedlichen Behandlung des Kaufs von „gebrauchten“ und „neuen“ beweglichen Sachen bzw. Tieren liege die gesetzgeberische Wertung zugrunde, dass dem Verkäufer gebrauchter Sachen Haftungserleichterungen zugute kommen sollen, weil diese mit einem höheren Sachmängelrisiko behaftet seien und der Verkäufer vor hieraus resultierenden Gefahren geschützt werden solle.³⁷ Eine solch erhöhte Gefahr eines Sachmangeleintritts könne aber bei Tieren wegen ihrer Eigenschaft als Lebewesen auch ohne einen Einsatz als Nutztier bestehen. Anders als unbelebte Gegenstände „gebrauche“ sich ein Tier allein dadurch ständig selbst, dass es lebt und sich bewegt; hierdurch steigere es das ihm

anhaftende Sachmängelrisiko.³⁸

Das die Haftungserleichterung rechtfertigende erhöhte Sachmängelrisiko entstehe somit auch allein nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne,³⁹ da Tiere anders als bewegliche Sachen während ihrer gesamten Lebenszeit einer ständigen Entwicklung und Veränderung ihrer körperlichen und gesundheitlichen Verfassung unterlägen, die sowohl von den natürlichen Gegebenheiten des Tieres (Anlagen, Alter) als auch von seiner Haltung (Ernährung, Pflege, Belastung) beeinflusst werde.⁴⁰

Diese Faktoren spielten insbesondere bei Pferden eine Rolle. Ein Pferd müsse gefüttert, gepflegt und tierärztlich versorgt werden und könne mit fortschreitendem Alter, insbesondere durch bestimmte biologische Entwicklungen, durch äußere Einwirkungen oder durch Umwelteinflüsse, nachteilig verändert werden.⁴¹ Daher sei auch ein noch nicht als Reitpferd eingesetztes oder zu diesen Zwecken ausgebildetes Pferd, das infolge einer langen Lebenszeit an einer nachteiligen Veränderung seiner körperlichen oder gesundheitlichen Verfassung leide, nicht als „neu“ im Sinne des § 474 Abs. 2 S. 2 BGB einzustufen. In solchen Fällen sei das Sachmängelrisiko nicht nur erhöht, es habe sich bereits verwirklicht.⁴² Bei einem zweieinhalbjährigen Hengst seien die aufgrund der vielen in einem solchen Zeitraum auf ihn einwirkenden Einflüsse als so erheblich einzustufen, dass das Tier nicht mehr als „neu“, sondern als „gebraucht“ im Sinne des § 474 Abs. 2 S. 2 BGB anzusehen sei.⁴³

(4) Stellungnahme

Zunächst weist der BGH in diesem Zusammenhang richtigerweise darauf hin, dass sich im Rahmen der Abgrenzung einer Sache zwischen „neu“ und „gebraucht“ jede Art von Systematik verbietet und es stets auf den Einzelfall ankommt. Zwar spricht für eine generelle Einordnung als „neue“ bzw. „gebrauchte“ Sache ein gewisses Maß an Rechtssicherheit. Andererseits verbietet es sich, Tiere pauschal zu kategorisieren, da die Tierwelt vielfältig ist und eine Pauschalisierung den verschiedenen Arten und Nutzungen von Tieren nicht

³³ Ebd.

³⁴ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 27.

³⁵ Ebd.

³⁶ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 32.

³⁷ Ebd.

³⁸ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 33.

³⁹ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 34.

⁴⁰ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 35.

⁴¹ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 36.

⁴² Ebd.

⁴³ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 47.

gerecht wird.⁴⁴ Da nach der Schuldrechtsreform 2002 nunmehr nach § 90a S. 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt die Unterscheidung zwischen „neuen“ und „gebrauchten“ Sachen in § 474 Abs. 2 S. 2 BGB auch für Tiere. Demnach ist mit dem BGH zur Bestimmung an objektive Kriterien anzuknüpfen, die hier in ihrer Gesamtheit im Hinblick auf den Grad der Entwicklung des Pferdes und dessen Alter für das Vorliegen einer gebrauchten Sache sprechen.

cc) Zwischenergebnis

Bei dem Hengst A handelt es sich um eine „gebrauchte Sache“ im Sinne der §§ 474 Abs. 2 S. 2, 90a S. 3 BGB, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft wurde. Folglich findet § 476 Abs. 2 BGB keine Anwendung. Die Verkürzung der Verjährungsfrist ist daher nicht nach dieser Vorschrift unwirksam.

2. Unwirksamkeit nach §§ 307ff. BGB

Möglicherweise könnte die Verkürzung der Verjährungsfrist nach den Bestimmungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nach den §§ 307ff. BGB unwirksam sein.

a) Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Nach der Legaldefinition des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB sind AGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. V als Veranstalter der Versteigerung druckte die Auktionsbedingungen in einem Auktionskatalog ab, von dem K vor der Versteigerung auch Kenntnis genommen hatte. Auktionsbedingungen, die gut lesbar in einer an den Sitzplätzen der Bieter ausliegenden Auktionsbroschüre enthalten sind, werden als AGB Bestandteil des Kaufvertrages.⁴⁵

b) Unwirksamkeit gem. § 309 Nr. 7 BGB

Die AGB könnten gem. § 309 Nr. 7 BGB unwirksam sein. Nach dieser Vorschrift ist eine Klausel der AGB unwirksam, wenn die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden ausgeschlossen ist. Allerdings

nimmt die genannte Klausel die Fallgestaltungen des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB ausdrücklich von der abgekürzten Verjährung aus,⁴⁶ so dass die Klausel wirksam ist.

c) Unwirksamkeit gem. § 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff. BGB

Möglicherweise sind die AGB aber nicht mit dem Klauselverbot aus § 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff. BGB vereinbar. Nach dieser Vorschrift ist eine Klausel verboten, mit der die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird. Dieses Verbot greift allerdings nur ein, wenn Gegenstand des Vertrags, in den die zu prüfenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, eine „neu hergestellte Sache“ ist.⁴⁷ Der Hengst A ist aber keine „neu hergestellte“, sondern – wie festgestellt – eine „gebrauchte“ Sache, da bei der Beurteilung, ob ein Vertrag den Kauf einer „gebrauchten“ oder einer „neu hergestellten“ Sache (oder eines Tieres) betrifft, die gleichen Maßstäbe wie bei § 474 Abs. 2 S. 2 BGB gelten.⁴⁸

d) Unwirksamkeit gem. § 307 Abs. 1 BGB

Die von V verwendete Klausel über die Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auf drei Monate ab Gefahrübergang könnte aber gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB verstoßen. Danach ist eine Formulklausel unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Unangemessen ist eine Benachteiligung, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen.⁴⁹

„Die Bestimmung des § 474 Abs. 2 S. 2 BGB nimmt den Kauf einer gebrauchten Sache im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Versteigerung, an der der Käufer persönlich teilnehmen kann, von dem in sonstigen Fällen eines

⁴⁴ Vgl. auch Matusche-Beckmann in: Staudinger, BGB (Fn. 17), § 475 Rn. 100.

⁴⁵ OLG Celle MDR 2010, 412; H. Schmidt in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl. 2016, Teil 2, Nr. 56 Rn. 3.

⁴⁶ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 52.

⁴⁷ Becker in: BeckOK BGB (Fn. 23), § 309 Nr. 8 Rn. 23; Coester-Waltjen in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2013, § 309 Nr. 8 Rn. 19; Grüneberg in: Palandt (Fn. 9), § 309 Rn. 61; Roloff in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 309 Rn. 87.

⁴⁸ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 55.

⁴⁹ BGH NJW 2017, 3707 (3708); BGH NJW 2014, 2180.

Verbrauchsgüterkaufs geltenden Käuferschutz aus. Hierdurch wollte der nationale Gesetzgeber nicht allgemein die Vertriebsform „Versteigerung“ gegenüber anderen Formen des Verbrauchsgüterkaufs begünstigen, sondern vielmehr im Hinblick auf Versteigerungen von gebrauchten Sachen, bei denen eine Teilnahmemöglichkeit des Kaufinteressenten besteht, die nach bisherigem Recht bestehenden Möglichkeiten eines Gewährleistungsausschlusses erhalten.⁵⁰

„Die damit nach wie vor bei öffentlich zugänglichen Versteigerungen über gebrauchte Sachen, an denen der Käufer teilnehmen konnte, bestehende Möglichkeit des Verkäufers, Gewährleistungsrechte zu beschränken oder unter Umständen sogar auszuschließen, prägt somit das gesetzliche Leitbild mit, so dass die Verkürzung der Verjährungsfrist auf drei Monate nach Gefahrübergang den Käufer nicht gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 unangemessen benachteiligt.“⁵¹

II. Zwischenergebnis

Aufgrund der durch die Auktionsbedingungen wirksam vereinbarten und nicht gegen gesetzliche Klauselverbote verstoßenden Verkürzung der Verjährungsfrist für Sachmangelgewährleistungsrechte war der Rücktritt der K wegen eines Mangels des Pferdes nach § 218 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

D. Ergebnis

K steht kein Anspruch gegen V auf Rückabwicklung des Kaufvertrags zu.

kaufszeitpunkt noch nicht angeritten und auch keiner sonstigen Verwendung zugeführt wurde, ferner schon seit längerer Zeit von der Mutterstute getrennt ist, sich demzufolge einer eigenständigen Entwicklung unterzogen hat und zudem geschlechtsreif ist, als „gebraucht“ im Sinne des § 474 Abs. 2 S. 2 BGB. Aus dem Urteil geht zudem hervor, dass ein solcher Hengst nicht unter den Begriff „neu hergestellt“ im Sinne des § 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff BGB fällt. Hierbei stellt das vorliegende Urteil eine Fortentwicklung des vorangegangenen Senatsurteils vom 15.11.2006 dar.⁵² Hinzukommend entscheidet der BGH, dass sich für den Fall, dass eine Klausel in den Auktionsbedingungen eines Verkäufers eines gebrauchten Pferdes, welche eine Verkürzung der Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels (des im Rahmen einer Versteigerung gem. § 474 Abs. 2 S. 2 BGB verkauften Tieres) auf drei Monate nach Gefahrübergang, jedoch dennoch unter Beachtung der Klauselverbote des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB, darstellt, der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB standhält.

Zur Vertiefung/Nachbearbeitung:

Brückner/Böhme, Neues Kaufrecht – Wann ist ein Tier „gebraucht“?, MDR 2002, 1406;

Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Verbrauchsgüterkauf, JuS 2016, 398⁵³;

Lorenz/Arnold, Grundwissen – Zivilrecht: Der Nacherfüllungsanspruch, JuS 2014, 7⁵⁴;

Lorenz/Gärtner, Allgemeine Geschäftsbedingungen, JuS 2013, 199.

FAZIT

In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird die Problematik, ab welchem Zeitpunkt ein noch nicht genutztes Tier als „gebraucht“ und ab wann es als „neu“ gilt, aufgegriffen. Der BGH hebt bei der Lösung insbesondere hervor, dass nicht nur eine nutzungs-, sondern auch eine rein lebensaltersbedingte Steigerung des Sachmängelrisikos Berücksichtigung finden muss. Hierbei gelten keine allgemeingültigen Altersgrenzen für den Zeitpunkt, ab welchem ein noch nicht genutztes Pferd nicht mehr als „neu“ zu werten ist. Laut BGH gilt ein Hengst, welcher zum Ver-

⁵⁰ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 58.

⁵¹ BGH, Urt. v. 09.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 60.

⁵² BGH NJW 2007, 674; OLG Schleswig, Urt. v. 15.11.2006 – VIII ZR 3/06.

⁵³ Aufgrund der am 01.01.2018 in Kraft getretenen kleinen Schuldrechtsreform könnten sich Änderungen, insbesondere im Hinblick auf das Verbrauchsgüterkaufrecht, ergeben haben.

⁵⁴ Aufgrund der am 01.01.2018 in Kraft getretenen kleinen Schuldrechtsreform könnten sich Änderungen, insbesondere im Hinblick auf das Verbrauchsgüterkaufrecht, ergeben haben.